

A M T S B L A T T

der Verbandsgemeinde Weida-Land

16. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 26. September 2025

Nr. 19

Inhalt

Seite

Impressum 1

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

- Bekanntmachung der Beschlüsse in der 7. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weida-Land am Mittwoch, den 24.09.2025 2

Bekanntmachung der Stadt Schraplau

- Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Schraplau am 26.10.2025 3, 4

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels

für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS); Verf.Nr. 61 – 7 MQ 010 hier: Ausführungsanordnung vom 25.09.2025 5, 6

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055; Fax: 034771/90050

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde

Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Bekanntmachung

der gefassten Beschlüsse in der 7. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land am 24.09.2025

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 2025/VG/019

Beschluss über die Zusammenlegung der Freiwilligen Feuerwehren Esperstedt / Schraplau

Beschluss-Nr. 2025/VG/021

Bestellung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 2025/VG/020

Personalangelegenheit

Beschluss-Nr. 2025/VG/023

Vergabe einer Bauleistung – Errichtung einer barrierefreien Zuwegung – Verwaltungsgebäude in Nemsdorf-Göhrendorf

Beschluss-Nr. 2025/VG/024

Vergabe einer Lieferleistung – Ersatzbeschaffung Rasentraktor für den Bauhof in Schraplau

Beschluss-Nr. 2025/VG/025

Grundstücksangelegenheit

Nemsdorf-Göhrendorf, 26.09.2025

Hoffmann

1. stellvertretender Vorsitzender

Bekanntmachung der Stadt Schraplau

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Schraplau am 26.10.2025

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für den Wahlbezirk der Stadt Schraplau kann in der Zeit vom **06.10.2025** bis **10.10.2025** während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Weida – Land, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf,

Hauptstraße 43, Zimmer 1.05 eingesehen werden. Das Einwohnermeldeamt ist nicht barrierefrei.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **10.10.2025, 12.00 Uhr**.

Bei Führung im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses auch durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis **10.10.2025, 12.00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, Ordnungsamt, Zimmer 1.05 einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **05.10.2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **24.10.2025**, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, im Einwohnermeldeamt, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 1.05 beantragt werden.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch E-Mail und Fax Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen. Gleichermaßen gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufzusuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein erteilt werden.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Weitere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 26.09.2025

O. Maury
Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
- Flurbereinigungsbehörde –
Mühlweg 19
06114 Halle/Saale



SACHSEN – ANHALT

Verf.-Nr. 61-7 MQ010

Halle/Saale, den 25. September 2025

Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG Oechlitz (NBS)

Hiermit wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: FlurbG) angeordnet. Der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit Wirkung zum **Mittwoch, 1. Oktober 2025, 0:00 Uhr** an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.

Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben genannten Stichtag.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke sind bereits durch die Überleitungsbestimmungen der zum 1. Oktober 2020 angeordneten vorläufigen Besitzeinweisung festgelegt.

Soweit mit dem Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag die mit der vorläufigen Besitzeinweisung zugeteilten Grundstücke geändert worden, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem Tage der Ausführungsanordnung auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß. Die rechtlichen Wirkungen der angeordneten Besitzeinweisung enden mit dieser Ausführungsanordnung. Die Überleitungsbestimmungen hingegen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können, mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern, gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd gestellt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

Der den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegebene Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung kann daher angeordnet werden (§ 61 FlurbG).

Aufgrund der Vielzahl miteinander verflochtener Abfindungen kann der Eintritt des neuen Rechtszustandes nur einheitlich für alle Beteiligten angeordnet werden. Folglich ist durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung sicherzustellen, dass Rechtsbehelfe den einheitlichen Rechtsübergang nicht verhindern können. Dies liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der etwa von Ihnen eingelegten Rechtsbehelfe (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Mühlweg 19 in 06114 Halle/Saale erhoben werden.

Hinweis

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Im Auftrag (DS)

gez.

Hartig, Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <http://lsaurl.de/alffsueddsgvo> abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Mühlweg 19 in 06114 Halle/Saale erhältlich.